

II - ~~1176~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Juli 1972 No. 658/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Mälter und Genossen an den  
 Herrn Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend Kleines Walsertal - Abkommen mit der Bundesrepublik  
 Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren und Dienst-  
 leistungsverkehrs.

Bezüglich eines das Kleine Walsertal betreffenden Vertrages, der  
 im Zusammenhang mit dem Umsatzsteuergesetzes 1972 zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden soll,  
 wird in Wirtschaftskreisen des betroffenen Gebietes ernste Besorgnis  
 geäußert. Besondere Bedenken werden von den Exporteuren gegen eine  
 Regelung erhoben, nach welcher alle Bezugsfirmen ihre Anträge auf  
 Rückersatz der ausgewiesenen Umsatzsteuer beim Finanzamt Bregenz  
 einzureichen hätten. Dies würde eine umfangreiche Mehrarbeit ver-  
 ursachen, und zwar noch dazu im Verkehr mit einer Behörde, zu der  
 diese Betriebe keinerlei Kontakt haben. Hinzu kommt, daß das Finanz-  
 amt Bregenz unter Personalmangel leidet, was entsprechende Befürch-  
 tungen bezüglich der Bearbeitung der Anträge, insbesondere aber  
 auch hinsichtlich der Auszahlung der Rückersatzleistung gerechtfertigt  
 erscheinen läßt.

Dasselbe gilt für Gewerbebetriebe, die Waren aus der Bundesrepublik  
 Deutschland einführen und den Vorsteuerabzug bei einem deutschen  
 Finanzamt beantragen müssen. Auch diese Betriebe fürchten wohl mit  
 Recht, daß der Rückvergütung der Vorsteuerbelastung erhebliche büro-  
 kratische Schwierigkeiten entgegenstehen. Das lange Warten auf die  
 Rückzahlung der Vorsteuer führt zu Zinsaufwendungen und damit zu  
 Verteuerungen für den Konsumenten oder zu Gewinnschmälerungen für  
 die Betriebe.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn  
 Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

1.) Welchen Wortlaut hat die mit der Bundesrepublik Deutschland

- 2 -

getroffene vertragliche Vereinbarung über die Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 in den Zollausschusgebieten ?

- 2.) Wurden zusätzliche Absprachen getroffen, um die Sicherstellung, daß eine möglichst umburokratische Vorgangsweise erfolgt ?
- 3.) Ist gewährleistet, daß die Versteuern in unmittelbaren Zusammenhang mit der Einzahlung der Umsatzsteuer abgerechnet bzw. vergütet werden ?

Wien, den 8.7.1972